

BESCHLUSSVORLAGE STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Gremium:	28. Plenarsitzung des Gemeinderates
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	24.10.2006 827 3
Verantwortlich:		öffentlich Dez. 3
Erlass einer Satzung über die Unterhaltung von Unterkünften für Spätaussiedler		

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	17.10.2006	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	24.10.2006	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Hauptausschuss – den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Unterkünften für Spätaussiedler“.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Die Stadt Karlsruhe betreibt für Spätaussiedler derzeit die beiden Übergangwohnheime Bernsteinstraße 13 und Pfannkuchstraße 11 mit insgesamt 236 verfügbaren Plätzen. Sie nimmt diese Aufgabe als untere Eingliederungsbehörde des Landes Baden-Württemberg wahr.

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Übergangwohnheime richtete sich bisher nach der Eingliederungsgebührenverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 hat das Land Baden-Württemberg für zahlreiche Rechtsbereiche (z. B. Bau-, Gewerbe- und Gaststättenrecht) die Kompetenz für die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf die unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

Hiervon betroffen ist auch das Eingliederungsgesetz für Spätaussiedler.

Auf Grund dieser Änderungen ist die Stadt Karlsruhe ermächtigt, die Gebührensätze selbst festzulegen.

Die bisherige Eingliederungsgebührenverordnung des Landes Baden-Württemberg bleibt längstens bis 31.12.2006 in Kraft. Danach müssen alle Stadt- und Landkreise über eigenes Satzungsrecht verfügen, das u.a. auch Regelungen zu den Benutzungsgebühren enthält.

Für die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses und als Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren i. S. d. § 13 i. V. m. § 2 KAG wird der Erlass einer Satzung erforderlich. Ein Entwurf dieser Satzung ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt.

Auf Grund der als Anlage 2 beigelegten Gebührenkalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührenobergrenzen:

- Für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres : 141 €/Monat
- Für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres/ Schüler: 137 €/Monat

Von einer auf volle Kostendeckung gerichteten Gebührenerhebung soll abgesehen werden, da die bisher durch das Land Baden-Württemberg festgesetzten Gebührensätze sich als angemessen und sozial verträglich erwiesen haben. Diese Gebührensätze sollen beibehalten werden. Es sollen daher folgende Benutzungsgebühren erhoben werden:

- Für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 110 €/Monat
- Für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres/ Schüler: 55 €/Monat

Bei Familien hält die Verwaltung eine Kappung der Gebühren für angezeigt. Für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern sollen höchstens

330 €/Monat erhoben werden. Für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern soll die Gebührenhöhe höchstens 220 €/Monat betragen.

Um einer längeren Verweildauer in den Übergangwohnheimen entgegenzusteuern, ist die Beibehaltung einer nach der Aufenthaltsdauer gestaffelten Benutzungsgebühr sinnvoll. Die Gebühren sollen sich daher nach Ablauf des sechsten Monats erhöhen.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Hauptausschuss – den als Anlage 1 beigefügten Entwurf einer „Satzung der Stadt Karlsruhe über die Unterhaltung von Unterkünften für Spätaussiedler“.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

13. Oktober 2006